V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10822 – ARDIAN / TA ASSOCIATES / ODEALIM GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 319/06)

1. Am 5. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]), bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ardian France SA („Ardian", Frankreich);

— TA Associates Management L.P. („TA Associates", USA);

— Groupe Odealim („Odealim", Frankreich) ausschließlich von TA Associates kontrolliert.

Ardian und TA Associates übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Odealim.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ardian ist eine unabhängige Private-Equity-Gesellschaft, die in Bezug auf Vermögenswerte in Europa, Nordamerika und Asien Verwaltungs- und Beratungstätigkeiten ausübt.

— Bei TA Associates handelt es sich um eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die Anlagefonds in fünf Schlüsselsektoren leitet und/oder berät, und zwar Technologie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Konsumgüter und Unternehmensdienstleistungen in den Vereinigten Staaten, Europa und Asien.

— Odealim ist lediglich in Frankreich auf dem Gebiet der Versicherungsvermittlung sowie der Finanzierung im Immobilien- und Bausektor tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (Fusionskontrollverordnung).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10822 – ARDIAN / TA ASSOCIATES / ODEALIM GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË